

# **Einwohnergemeinde**

## **Wald**



# **Reglement über die auserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV).

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	3
1.2 GEBÜHREN .....	3
1.3 BEWILLIGUNGEN.....	3
1.4 PFLICHTEN.....	4
<b>2. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULANLAGE.....</b>	<b>5</b>
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
2.2 BENÜTZUNG .....	5
2.2 ANLAGEN UND BETRIEB .....	6
2.3 KLETTERWAND.....	7
<b>3. SANKTIONEN .....</b>	<b>7</b>
<b>4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I: TARIFGRUPPEN.....</b>	<b>8</b>
<b>ANHANG II: BENÜTZUNGSgebÜHREN SCHULANLAGE WALD .....</b>	<b>11</b>
<b>ANHANG III: BENÜTZUNGSgebÜHREN FÜR SCHULMATERIAL.....</b>	<b>12</b>
BENÜTZUNGSgebÜHREN FÜR TECHNISCHE GERÄTE.....	12
BENÜTZUNGSgebÜHREN FÜR ALLGEMEINES .....	12
BENÜTZUNGSgebÜHREN FÜR DIE KLETTERWAND.....	12

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## 1.1 Allgemeines

Geltungsbereich **Art. 1** Das vorliegende Reglement ordnet ausschliesslich die auserschulische Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald.

Benützungsgrundsatz **Art. 2** Die Räume und Anlagen der Schule Wald dienen in erster Linie dem Erfüllen der Gemeindeaufgaben. Sie können ausserhalb der Unterrichts- bzw. Betriebszeiten für den öffentlichen Zweck durch Vereine, Institutionen und Private benützt werden.

## 1.2 Gebühren

Kostenlose Benützung **Art. 3** Die Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald ist für einheimische Vereine kostenlos.

Einheimische **Art. 4** Als Einheimische gelten die kulturellen, kirchlichen, militärischen, geselligen und sportorientierten Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich in der Kirchgemeinde Zimmerwald wohnhaft sind.

Einschränkungen **Art. 5**<sup>1</sup> Von dieser Regelung ausgeschlossen sind:  
- besondere Einrichtungen und spezielles Material gemäss Gebührenliste Anhang III,  
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Gebührenpflichtige Benützung **Art. 6** Für Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Unternehmen sowie Parteien, auswärtige Vereine und ähnliche Institutionen gilt die Gebührenordnung gemäss den Anhängen I - III.

Gebührenanpassung **Art. 7** Der Gemeinderat überprüft auf Antrag der Bildungskommission die Gebührenordnung (Anhänge I - III) und passt die Höhe der Gebühren an.

Inkasso **Art. 8**<sup>1</sup> Der Hauswart macht dem Finanzverwalter die nötigen Mitteilungen zum Inkasso allfälliger Gebühren.  
<sup>2</sup> Der Hauswart oder dessen Stellvertreter haben in amtlicher Funktion zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

## 1.3 Bewilligungen

Bewilligungspflicht **Art. 9** Jede organisierte Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

Gesuch **Art. 10** Die Gesuche sind mindestens 6 Wochen vor dem Anlass beim Hauswart einzureichen, damit Rücksprachen und Abklärungen getroffen werden können.

Entscheid **Art. 11**<sup>1</sup> Über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schule Wald entscheidet die Bildungskommission in jedem Fall nur aufgrund von schriftlich eingereichten Gesuchen mit dem Benützungsgesuchformular.

<sup>2</sup> Fällt ein Termin in die Schulzeit kann die Bildungskommission eine Ausnahmegewilligung erteilen.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission kann ihre Entscheidungsbefugnis an den Hauswart delegieren, bleibt jedoch für den Entscheid verantwortlich.

<sup>5</sup> Die Entscheide der Bildungskommission sind endgültig; sie können nicht angefochten werden.

Anhörung

**Art. 12** Zur Klärung von allfälligen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit Art. 14 kann die Bildungskommission den/die Gesuchsteller persönlich anhören.

Spezialräume

**Art. 13** Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Spezialräume (Tarifgruppen 3 und 5 gemäss Anhang I) und besondere Teile der Anlage für die Benützung freizugeben.

Besondere Anlässe

**Art. 14** Die Bildungskommission entscheidet bei besonderen Fällen wie mehrtägige Anlässe mit Einschränkungen für den Schul- oder Sportbetrieb, Zusammentreffen mit anderen Veranstaltungen, etc.

## 1.4 Pflichten

Bedingungen

**Art. 15** Benützer von Räumen und Anlagen der Schule Wald sind verpflichtet, diese wieder in ordnungsgemäsem Zustand abzugeben.

Haftung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Veranstalter haften für alle im Zusammenhang mit der Benützung entstandenen Schäden auf dem Schulareal inklusive Kindergartenareal, die nicht auf eine normale Abnützung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räume und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Wald lehnt jegliche Haftung ab. Versicherungen sind ausschliesslich Sache der Benützer.

<sup>3</sup> Die Veranstalter können zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet werden.

Sorgfaltspflicht

**Art. 17** Wer den Auflagen gemäss Bewilligung und der geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, kann mit Sanktionen gemäss Art. 39 belegt werden.

## 2. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHULANLAGE

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Rauchverbot **Art. 18** In allen Räumlichkeiten der Schulanlage Wald ist das Rauchen untersagt.
- Parkieren **Art. 19** <sup>1</sup> Fahrzeuge jeder Art sind ordnungsgemäss abzustellen. Sofern vorhanden sind die Abstell- und bezeichneten Parkplätze zu benützen.  
<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen sind die nötigen Parkgelegenheiten von den organisierenden Vereinen ausserhalb der Anlage zu schaffen und zu überwachen. Der Hauswart ist befugt, gewisse Flächen mit Parkverboten zu belegen. Das Befahren des Aussenplatzes (roter Platz) ist strikte untersagt. Ausnahmen können durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung bewilligt werden.
- Zuschauer / Ordnungsdienst **Art. 20** Die Besucher haben die Weisungen der Ordnungsdienste der Vereine und der Aufsichtsorgane (Hauswart oder Stellvertreter) zu befolgen. Ein Nichtbeachten dieser Bestimmung hat die Wegweisung aus der Anlage zur Folge. Die Bezeichnung von Ordnungsdiensten bei Grossveranstaltungen obliegt dem organisierenden Verein.
- Verwaltung und Aufsicht **Art. 21** <sup>1</sup> Die Verwaltung der Anlage untersteht der Bildungskommission.  
<sup>2</sup> Die Benutzer der Anlagen haben den Anordnungen des Hauswart nach Massgabe der vorliegenden Bestimmung Folge zu leisten.

### 2.2 Benützung

- Benutzer **Art. 22** <sup>1</sup> Die Schulanlage steht den Turn- und Sportvereinen von Wald ausserhalb ihrer Zweckbestimmung für das Training und zur Durchführung von turnerischen und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.  
<sup>2</sup> Für die Bevölkerung (Einzelpersonen) sind die Aussenturnanlagen nach Schulschluss bis 20.00 Uhr offen, wenn sie nicht von einem Verein benützt werden.  
<sup>3</sup> Die Erteilung von Bewilligungen an auswärtige Benutzer bildet die Ausnahme.  
<sup>4</sup> Die Bildungskommission erlässt Richtlinien für die Benützung der Schulanlage Wald und Benützungsvorschriften für die Kletterwand, die zwingend zu beachten sind.
- Benützungzeiten **Art. 23** Die Anlagen stehen den Vereinen von Montag - Freitag von 18.30 - 22.00 Uhr sowie am Samstag von 08.00 - 20.00 zur Verfügung. Sie sind verpflichtet, nach dem Training die Aussentüren abzuschliessen, das Licht zu löschen und die Fenster zu schliessen.
- Art. 24** Werden die Anlagen nicht für Veranstaltungen gebraucht, stehen sie den Vereinen auch am Sonntag von 08.00 - 20.00 Uhr zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind in

jedem Fall einzuhalten.

Benützungplan **Art. 25** Der Benützungplan der Schulanlage ist bei Bedarf durch die Bildungskommission zu überarbeiten. Er ist den interessierten Vereinen auf Wunsch zuzustellen.

## 2.2 Anlagen und Betrieb

Turn- und Sportbetrieb **Art. 26** Der Turn- und Sportbetrieb ist geordnet und diszipliniert zu führen. Es muss in jedem Fall ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

Turnhalle / Spielfelder **Art. 27** Die Halle darf nur mit sauberen, abriebfesten Hallenturnschuhen betreten werden.

**Art. 28** Spielfelder und Turnhalle dürfen beim Training nur mit Turnschuhen betreten werden. Stachelschuhe sind beim Verlassen des Aussenplatzes (roter Platz) auszuziehen.

Kugelstossanlage **Art. 29** Das Kugelstossen darf nur in der dafür bestimmten Anlage ausgeübt werden.

Sportplätze **Art. 30** Bei aufgeweichtem Boden und insbesondere zur Zeit des Auf- und Zugefrierens sind die Plätze für Training und Veranstaltungen gesperrt (Art. 15).

**Art. 31** Beim Fussballtraining ist der Rasen im Torbereich unbedingt zu schonen. Das tragen von Zapfenschuhen ist untersagt.

Bestimmung der Bepielbarkeit **Art. 32** Die Bepielbarkeit der Sportplätze für wettkampfmässige Veranstaltungen bestimmt der Hauswart, im Zweifelsfall der Hauswart zusammen mit der Bildungskommission.

Garderoben **Art. 33** <sup>1</sup> In den zugewiesenen Garderoben ist auf Ordnung zu achten. Die Schuhe sind vor dem Betreten sorgfältig zu reinigen.  
<sup>2</sup> Das Betreten der Garderoben mit Zapfenschuhen ist untersagt.

Fundgegenstände **Art. 34** <sup>1</sup> Nach dem Training und nach Veranstaltungen sind die Garderoben vollständig zu räumen. Liegegebliebene Sachen werden vom Hauswart erhoben und sind bei ihm während der Arbeitszeit abzuholen.  
<sup>2</sup> Über nicht abgeholte Gegenstände wird nach Jahresfrist entschieden.

Turn- und Sportgeräte **Art. 35** <sup>1</sup> Die Turn- und Sportgeräte sind von den Benützern geordnet zu versorgen. Zudem sind Anlage, Spielplatz, Halle, Garderoben und Toiletten in Ordnung zu hinterlassen.  
<sup>2</sup> Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der betreffende Verein zur Reinigung beigezogen oder für die ausserordentlichen Kosten verantwortlich gemacht werden.

## 2.3 Kletterwand

Benützung

**Art. 36** Die Kletterwand steht in erster Linie der Schule Wald und dem von dieser durchgeführten freiwilligen Schulsport zur Verfügung. Die Benützung der Kletterwand darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören.

**Art. 37** Unter Vorbehalt von Art. 18 darf die Wand ausserhalb der Unterrichtszeit der Schule Wald von Vereinen, privaten Gruppen und auswärtigen Schulen benutzt werden. Eine Anmeldung hat rechtzeitig unter Bekanntgabe von Namen und Adresse der verantwortlichen Person zu erfolgen.

**Art. 38** Mit ihrer Unterschrift auf dem "Anmeldeformular für die Benützung von Anlagen der Schule Wald" bestätigt die verantwortliche Person, die entsprechenden Bestimmungen, insbesondere die "Benützungsvorschriften der Kletterwand" zu Kenntnis genommen zu haben und dafür zu sorgen, dass diese durch alle Beteiligten strikt eingehalten werden.

## 3. SANKTIONEN

Sanktionsarten

**Art. 39** Gegen Benützer, welche sich nicht an diese Vorschriften halten, können folgende Sanktionen getroffen werden:

- a Mündliche Verwarnung durch Hauswart
- b Schriftliche Verwarnung durch Bildungskommission
- c Entzug der Berechtigung auf kostenlose Benützung durch Gemeinderat
- d Befristetes Benützungsverbot durch Gemeinderat

Beschwerde

**Art. 40**<sup>1</sup> Gegen Sanktionen kann Beschwerde erhoben werden im Fall von:

- a Art. 39 a bei der Bildungskommission
- b Art. 39 b beim Gemeinderat

<sup>2</sup>Der Entscheid des Gemeinderats ist endgültig.

## 4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 41**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schulgemeinde Wald vom 15. Oktober 1998 und das Reglement für die Benützung der Kletterwand vom 19. Juni 2003 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2009.

### EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann

sig. H. Krebs

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 10. April 2009 bis 12. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15, 17 und 19 und vom 09. April 2009, 23. April 2009 und 07. Mai 2009 bekannt.

Zimmerwald, 14. Mai 2009

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Krebs

## Anhang I: Tarifgruppen

Tarif	Schulanlage Wald	Grösse	Einrichtungen/Bemerkungen
<b>1</b>	<b>Turnhalle</b>		
	Turnhalle	24 x 12 m	Normale Turngeräteausrüstung Nebenträume: 2 Geräteräume, Turnlehrer-/ Sanitätszimmer
	Garderoben	2 x ca. 20 m <sup>2</sup>	Bänke und Garderoben, Haartrockner
	Duschenraum	2 x ca. 15 m <sup>2</sup>	
<b>2</b>	<b>Aula</b>		
	Aula	ca. 174 m <sup>2</sup>	max. 144 Plätze (Bankettbestuhlung) max. 150 Plätze (Konzertbestuhlung) einfache Bühne mit Beleuchtungsanlage, Musikanlage, Beamer, Leinwand, Tische und Stühle. Nebenträume mit Kochgelegenheit.
<b>3</b>	<b>Schulhaus</b>		
	Werkraum UG	1 x ca. 88 m <sup>2</sup>	Holzbearbeitungstische, Wandtafel, einfache Holzbearbeitungsgeräte
		1 x ca. 72 m <sup>2</sup>	Werktische
	Klassenzimmer EG	2 x ca. 67 m <sup>2</sup>	Schulmobiliar, Wandtafel, evtl. Hellraum- projektor
	Bibliothek EG	1 x ca. 50 m <sup>2</sup>	Sitzungszimmer (max. 10 Pers.)
	Klassenzimmer 1.OG	1 x ca. 67 m <sup>2</sup>	Schulmobiliar, Wandtafel, evtl. Hellraum- projektor
	Klassenzimmer 2.OG	2 x ca. 70 m <sup>2</sup>	Schulmobiliar, Wandtafel, evtl. Hellraum- projektor
<b>4</b>	<b>Aussenanlagen</b>		
	Spielwiese	ca. 30 x 50 m	Rasenfläche
	Hartplatz	ca. 20 x 40 m	PU-Belag mit Markierung, Bodenhülsen
	Hochsprunganlage		
	Weitsprunganlage	ca. 50 m lang	PU-Belag
	Weichgrube		Kugelstossanlage
<b>5</b>	<b>Medienraum 1. OG</b>	1 x ca. 67 m <sup>2</sup>	12 Arbeitsplätze mit PC, 1 Master-PC, 3 Laptop-Arbeitsplätze, 1 Beamer

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 13. Mai 2009.

Die Tarifgruppen treten auf den 01. Juni 2009 in Kraft und ersetzen den Anhang I der Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schulgemeinde Wald vom 15. Oktober 1998.

**GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann

sig. H. Krebs

## Anhang II: Benützungsgebühren Schulanlage Wald

	Tarif	2 Stunden Einzeltarif	2 Stunden/Woche pauschal pro Jahr	1 Tag pauschal		1/2 Tag pauschal pro Jahr
				Einwohner Gde. Wald	Auswärtige	
Turnhalle	1	30.--	800.--	250.--	450.--	1100.--
Aula	2	60.--	750.--	150.--	300.--	--.--
Schulzimmer	3	30.--	750.--	80.--	160.--	--.--
Aussenanlage	4	50.--	1220.--	--.--	100.--	1800.--
Medienraum	5	80.--	--.--	150.--	300.--	

### Bemerkungen:

- Während den Ferien sind verschiedene Anlagen geschlossen.
- Der Einzeltarif bezieht sich auf einmalige Benützungen.
- Der Pauschaltarif gilt für die 2-stündige oder die 1/2-tägige Benützung pro Woche während eines ganzen Jahres.
- Angebrochene Stunden werden auf die nächste Einheit aufgerundet.
- Bei mehrtägiger Benützung kann ein Pauschaltarif vereinbart werden.

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 13. Mai 2009.

Die Tarife treten auf den 01. Juni 2009 in Kraft und ersetzen den Anhang 2 der Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schulgemeinde Wald vom 15. Oktober 1998.

### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann

sig. H. Krebs

## **Anhang III: Benützungsgebühren für Schulmaterial**

### **Benützungsgebühren für technische Geräte**

Beamer	Benützung pro Anlass und Tag	CHF 35.--
Tonband oder CD-Player	Benützung pro Anlass und Tag	CHF 20.--
Hellraumprojektor	Benützung pro Anlass und Tag	CHF 15.--
Beleuchtung Bühne	Benützung pro Anlass und Tag	CHF 35.--

### **Benützungsgebühren für Allgemeines**

Komplettes Gerüst (6 Höhenmeter) für eine Woche	CHF 270.--
Minimaltarif für eine Woche (1 Höhenmeter)	CHF 45.--
Einzelnes Element Bühnenpodest	CHF 25.--
Ganzes Bühnenpodest	CHF 500.--

### **Benützungsgebühren für die Kletterwand**

Benützung durch eine Familie	CHF 15.--
Benützung durch eine Gruppe	CHF 50.--

Beschluss des Gemeinderates Wald vom 13. Mai 2009.

Die Tarife treten 01. Juni 2009 in Kraft und ersetzen den Anhang III der Bestimmungen über die Benützung von Räumen und Anlagen der Schulgemeinde Wald vom 15. Oktober 1998.

### **GEMEINDERAT WALD**

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann

sig. H. Krebs